

Leitender Ausschuss



Zürich, 18. März 2020

Stadt- und Gemeindepräsidenten
Stadt- und Gemeindeführerinnen
und -führer

Coronavirus: neue Informationen 18.3.2020 für die Städte und Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Stadt- und Gemeindeführerinnen und -führer

Wir informieren Sie anbei über Neuigkeiten rund um die Massnahmen der Gemeinden gegen das Coronavirus.

Zur aktuellen Lage

Im Kanton Zürich steigen die Fallzahlen stündlich. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der positiv getesteten Personen heute 500 übersteigt.

Die Gesundheitsdirektion hat verfügt, dass vermeidbare Eingriffe in den Spitälern sistiert werden und ein erhöhter Personaleinsatz vorbereitet wird. Ausserdem geht es darum, dass sie die Bettenkapazität für die Hospitalisation von Corona-Patientinnen und -Patienten schaffen. Entsprechend werden die Alters- und Pflegeeinrichtungen Anfragen zur Übernahme von Patientinnen und Patienten erreichen. Ob dies möglich ist oder nicht ist im Einzelfall durch die Verantwortlichen zu entscheiden.

Eidgenössische und kantonale Abstimmungen vom 17.5.2020

Der Bundesrat hat entschieden, die Volksabstimmung vom 17.5.2020 **nicht** durchzuführen. Der Regierungsrat hat ebenfalls entschieden, das Abstimmungswochenende generell auszusetzen. Damit ist klar, dass auch **keine** kommunalen Abstimmungen stattfinden werden. Der Druck von Abstimmungsunterlagen ist unverzüglich zu stoppen.

Durchführung von Gemeindeversammlungen und Parlamentssitzungen

In einem heute an Politische Gemeinden und Schulgemeinden verschickten Rundschreiben hält die Direktion für Justiz und Inneres fest, dass

- Gemeindeversammlungen dem Versammlungsverbot unterliegen und deshalb verschoben werden sollen.
- Der Regierungsrat prüft derzeit die Möglichkeit, dass die zuständigen Exekutiven bei dringlichen Geschäften selbst beschliessen können. Ein Entscheid ist zeitnah zu erwarten.
- Die Gemeindevorsteherschaft kann sich unverändert zu Sitzungen treffen. Aus gesundheitlichen Überlegungen ist auch der Korrespondenzweg möglich. Die Geschäftsberatung kann auch auf elektronische Weg erfolgen (Telefon-Konferenz, Videokonferenz, Skype, uam). In dringlichen Situationen (wenn Korrespondenzweg aus zeitlichen Gründen ausgeschlossen ist) sind präsidiale Entscheide zulässig.

Bei Unklarheiten im konkreten Fall steht das Gemeindeamt für Rückfragen zur Verfügung.

Anforderungen ans Home Office für Steuerämter

Das kantonale Steueramt hat mit Datum vom 6.3.2020 «Minimalanforderungen ans Home Office während Corona Virus» definiert. Aufgrund der hohen Sensitivität der Steuerdaten und den entsprechend höheren Anforderungen an den Umgang mit denselben müssen die nachstehenden Anforderungen erfüllt sein.

Grundregel ist: der Transport von physischen Steuerakten ins Home Office ist verboten. Es sind nur Tätigkeiten im Home Office zulässig, die ohne den Transport von Papierakten ausgeübt werden können. Auch bei kurzfristigem Verlassen des Home Office Arbeitsplatzes ist das Notebook/PC zu sperren. Das Ausdrucken von Entscheiden, Auflagen oder Geschäftskorrespondenz im Home Office ist verboten.

Die Gemeindesteuerämter wurden diese Regeln mit Mail vom 17.3.2020 mitgeteilt.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht die Beauftragte für Gemeindebelange des kantonalen Steueramtes, Frau Manuela Mannhard-Merlo, Beauftragte für Gemeindebelange beim Kantonalen Steueramt, zur Verfügung:

Telefon 043 259 35 03 manuela.mannhard-merlo@ksta.zh.ch

Auch wenn nicht explizit festgehalten, darf für andere vertrauliche Akten die gleiche Regel übernommen werden.

Hotlines, inklusive Hotline für Unternehmen

Nicht ganz klar ist die Formulierung betreffend der kantonalen Hotline 0800 044 117. Diese ist nicht nur für Veranstalter und Gemeinden gültig, sondern auch für Unternehmen.

Anbei nochmals zur Erinnerung die drei wichtigen Hotlines (alle 24h):

Kantonale Hotline für Unternehmen, Veranstalter und Gemeinden
0800 044 117

Medizinische Fragen rund um das Coronavirus: Ärztefon
0800 33 66 55

Hotline Bundesamt für Gesundheit (BAG)
058 463 00 00

Gemeindehotline

Wir erinnern an unsere Empfehlung, pro Gemeinde eine Hotline als erste Ansprechinstanz für Fragen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen etc. einzurichten (siehe unser Schreiben vom 15.3.2020).

BAG-Kampagne «So schützen wir uns»: Gratis-Plakate für Ihre Gemeinde/Stadt

Der Schweizerische Gemeindeverband weist in seinem heutigen Newsletter darauf hin, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) den Gemeinden/Städten ab sofort kostenlos Coronavirus-Plakate «So schützen wir uns» im Format F4 (89,5 x 128 cm) zur Verfügung stellt. Für den Aushang dieser Plakate stellt die BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung, ab sofort zudem kostenlos die Plakatstellen zur Verfügung, die normalerweise für Plakate zur Unfallprävention reserviert sind.

Gemeinden, die über den Verteiler der Sicherheitsdelegierten der BFU automatisch die Unfallpräventionsplakate erhalten, werden in den nächsten Tagen mit der entsprechenden Anzahl Coronavirus-Plakate «So schützen wir uns» bedient. Sollten Sie keine F4-Plakate erhalten haben, kann die gewünschte Anzahl Plakate per E-Mail an kampagnen@bag.admin.ch gratis bestellt werden. Ihre Gemeinde/Stadt kann damit einen wertvollen zusätzlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten.

Betreibungen

Der Bundesrat hat heute entschieden, dass es betreffend Betreibungen bis zum 4.4.2020 einen Rechtsstillstand gibt.

Vorgehen, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der Verwaltung oder dem Betrieb positiv getestet wurde

Bei einem positiven Test bei einem Mitglied der Verwaltung muss nicht der ganze Betrieb in die Isolation, aber die Situation ist auf individueller Ebene genau zu beobachten.

Der Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern gilt als Norm. Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in einem Betrieb positiv getestet wurde, gelten folgende Bestimmungen, welche auf der Website des BAG unter folgendem Link aufgeführt sind:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>

Personen, die im gleichen Betrieb arbeiten, müssen ihren Gesundheitszustand genau beobachten, dürfen aber weiterhin arbeiten. Bei Auftreten von Symptomen müssen Sie sich zu Hause in Selbstisolation begeben. Die Möglichkeit Home Office einzuführen, sollte wo immer möglich, geprüft werden. Mitarbeitende, die zu besonders gefährdeten Personen zählen, sollten ihre Arbeit wenn immer möglich von zu Hause aus erledigen können.

Wie ist vorzugehen, wenn jemand mit einer mit dem neuen Coronavirus infizierten Person Kontakt hatte?

- Wenn Sie mit einer bestätigten, infizierten Person engen Kontakt hatten (Abstand von weniger als 2 Metern während mehr als 15 Minuten), aber nicht im selben Haushalt leben und keine intime Beziehung hatten: Überwachen Sie Ihren Gesundheitszustand.
- Sie haben keine Krankheitssymptome (Fieber und Husten): beobachten Sie, ob sich Krankheitssymptome entwickeln.
- Sie haben leichte Krankheitssymptome (Fieber und Husten): Bleiben Sie isoliert zu Hause, bis Sie keine Krankheitssymptome mehr haben. Warten Sie danach weitere 24 Stunden, bis Sie wieder in die Öffentlichkeit gehen (siehe Seite «[Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne](#)» sowie das Merkblatt «Selbst-Isolation» weiter unten im Register «Dokumente»).
- Ihre Krankheitssymptome werden stärker (hohes Fieber, Atembeschwerden oder Atemnot) oder sie haben eine [Vorerkrankung und sind deshalb besonders gefährdet](#): Rufen Sie das Ärztefon 0800 33 66 55 oder Ihren Hausarzt an. Diese entscheiden, ob eine medizinische Abklärung durchgeführt werden muss, oder ob es ausreicht, wenn Sie weiterhin zu Hause in Isolation bleiben (siehe Seite «[Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne](#)» sowie das Merkblatt «Selbst-Isolation» weiter unten im Register «Dokumente»).
- Wenn Sie mit einer infizierten Person im selben Haushalt wohnen oder intim waren: Bleiben Sie während fünf Tagen zu Hause in Quarantäne (siehe Seite «[Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne](#)» sowie die Merkblätter «Wenn infiziert und zu Hause isoliert» und «Selbst-Quarantäne» weiter unten im Register «Dokumente»). Beobachten Sie, ob sich Krankheitssymptome (Fieber und Husten) entwickeln. Gehen Sie vor wie oben beschrieben.

Gemeindeführungsorganisationen (GFO)

Die Gemeindeführungsorganisationen und ihre Mittel sind haben aus unserer Sicht in der aktuellen Situation ein hohes Gewicht für die Sicherstellung der vitalen Aufgaben einer Gemeinde.

In unserem gestrigen Rundschreiben haben wir deshalb gebeten, die Koordinaten der Stabschefs und/oder direkten und jederzeit erreichbaren Ansprechpersonen umgehend zu melden an kfozh@kapo.zh.ch. Die Rückmeldungen sind seit gestern sehr prompt eingegangen. Herzlichen Dank. Diejenigen Gemeinden, die das noch nicht getan haben, mögen das umgehend erledigen. Die gemeldeten Ansprechpersonen der RFO/GFO werden direkt mit lagerelevanten Informationen bedient.

Konzept Zivilschutz

Mit Eintreten der ausserordentlichen Lage hat die KFO entschieden, den Zivilschutz im ganzen Kanton Zürich koordiniert primär für die Unterstützung des Gesundheitswesens einzusetzen. Diese soll durch die KFO-Leitung bzw. den Chef der Abteilung Zivilschutz des kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz erfolgen.

Die mit dem gestrigen Rundbrief vom 17.3.2020 mitgeteilten Informationen betreffend Konzept für den Zivilschutz liegt noch nicht vor. Aktuell stehen die Zivilschutzorganisationen - soweit sie nicht bereits Einrichtungen des Gesundheitswesens zugewiesen sind - den Städten und Gemeinden zu Verfügung. Sobald das kantonale Konzept vorliegt, sind die Planungen in den Städten und Gemeinden entsprechend anzupassen. Wir informieren Sie spätestens morgen 19.3.2020 darüber.

Kita's

Kita's stellen die Betreuung der Kinder im Vorschulalter sicher, in erster Priorität für Kinder von Eltern in systemrelevanten (z.B. Gesundheits-) Berufen. Diese sind offen zu halten.

Spielgruppen und ähnliche Organisationen fallen in den Bereich Freizeit und sind entsprechend zu schliessen.

Betreuung (in Schulen oder grundsätzlich)

Nicht selten sind die Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen nicht auf die Arbeitszeiten der Unternehmen abgestimmt. Für die Betreuung sind die Gemeinden zuständig. Die Betreuung sollte auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber und Unternehmen ausgerichtet werden und nicht auf die Möglichkeiten der Betreuungspersonen.

Kredite für die Bewältigung der Situation

Kreditanträge für die Bewältigung der Situation könnten aussehen wie folgt:

1. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Vorgaben zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus wird ermächtigt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.
2. Für die in Ziff. 1 dieses Beschlusses genannten Massnahmen wird ein Kredit von Fr. x.xx genehmigt.
3. Die Kosten werden der Erfolgsrechnung 2020 (Kostenstelle....., Kostenart, im Budget nicht enthalten) belastet.
4. Der Gemeindegeschreiber, wird als Ansprechperson und Koordinator eingesetzt und ermächtigt, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen.

Mahlzeiten- und Fahrdienst

Der Mahlzeitendienst in den Gemeinden ist gerade im Bereich der Versorgung älterer Menschen wichtig, wird aber nicht selten von älteren Menschen betrieben (älter als 65). Diese stehen jetzt nicht mehr zur Verfügung. Der Zivilschutz kann diese Aufgabe übernehmen, oder es muss eine Absprache und Koordination mit Organisationen stattfinden, welche die Freiwilligenarbeit auch in diesem Bereich anbieten.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihren unermüdlichen Einsatz. Sie tragen dazu bei, dass die Gemeinden auch diese grosse Herausforderung meistern werden.

Freundliche Grüsse

Jörg Kündig



Präsident GPV

Thomas-Peter Binder



Präsident VZGV